Dezember 2021

Umlaufbeschlüsse

der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

A.

Vorbemerkung

Am Festkapital der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG mit Sitz in Magdeburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRA 3748 („**Gesellschaft**"), in Höhe von EUR 50.000.000 sind die Landeshauptstadt Magdeburg zu 54 % mit einem festen Kapitalanteil von EUR 27.000.000, die Avacon Beteiligungen GmbH, Helmstedt zu 26,6667 % mit einem festen Kapitalanteil von EUR 13.333.350 und die GELSENWASSER Magdeburg GmbH, Magdeburg zu 19,3333 % mit einem festen Kapitalanteil von EUR 9.666.650 als Kommanditisten beteiligt. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ohne Beteiligung am Festkapital ist die Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH, Magdeburg (Amtsgericht Stendal HRB 18417).

- § 5 Abs. 1 S. 3 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft lautet derzeit: „*Darüber hinaus sind die Kommanditeinlagen maßgeblich für das Stimmrecht, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und am Auseinandersetzungsguthaben.*"

- § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft lautet derzeit: „*Je EUR 50 eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht aus den Kommanditanteilen kann nur einheitlich ausgeübt werden.*"

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Ankündigung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen vorgesehenen Vorschriften sollen die nachstehenden Beschlüsse durch die sämtlichen Gesellschafter der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG im Umlaufverfahren gefasst werden:

B.

Beschlüsse der Gesellschafter

der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Die Gesellschafter der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG fassen hiermit im Umlaufverfahren folgende Beschlüsse:

I. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 S. 3 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus sind die Kommanditeinlagen maßgeblich für das Stimmrecht, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und am Auseinandersetzungsguthaben, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes geregelt ist."

2. § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung, wobei zudem die Buchstaben a. bis c. neu eingefügt werden:

„Je EUR 50 einer Kommanditeinlage gewähren eine Stimme, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes geregelt ist. Das Stimmrecht aus den Kommanditanteilen kann nur einheitlich ausgeübt werden.

a. *Abweichend von § 10 Abs. 4 S. 1 und § 5 Abs. 1 S. 3 gewährt die Kommanditeinlage der Kommanditistin zu § 3 Abs. 2 Buchst. b) von EUR 13.333.350 dieser Kommanditistin 260.000 Stimmen (entspricht 26 % der Stimmen). Die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und am Auseinandersetzungsguthaben bleibt hiervon unberührt.*

b. *Abweichend von § 10 Abs. 4 S. 1 und § 5 Abs. 1 S. 3 gewährt die Kommanditeinlage der Kommanditistin zu § 3 Abs. 2 Buchst. c) von EUR 9.666.650 dieser Kommanditistin 200.000 Stimmen (entspricht 20 % der Stimmen). Die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und am Auseinandersetzungsguthaben bleibt hiervon unberührt.*

c. *Die Regelungen des Stimmrechts nach vorstehenden Buchstaben a. und b. gelten mit Wirkung ab dem 01. Januar 2022 und auf unbestimmte Dauer, längstens jedoch bis einer der nachstehenden Umstände eingetreten ist:*

   i. *Erhöhung oder Herabsetzung des Festkapitals (Summe der Kommanditeinlagen) der Gesellschaft;*

   ii. *Erhöhung oder Herabsetzung der Kommanditeinlage der Kommanditistin zu § 3 Abs. 2 Buchst. b) oder der Kommanditistin zu § 3 Abs. 2 Buchst. c);*

   iii. *Ganz oder teilweise Übertragung der Kommanditeinlage der Kommanditistin zu § 3 Abs. 2 Buchst. b) oder der Kommanditistin zu § 3 Abs. 2 Buchst. c) auf einen Mitgesellschafter oder einen Dritten mit Ausnahme von Übertragungen auf ein mit der übertragenden Kommanditistin i.S.v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen;*

   iv. *Ausscheiden einer derzeitigen oder Beitritt einer neuen Kommanditistin;*

   v. *Schriftliche Kündigung der Regelung des Stimmrechts nach Buchstaben a. und b. durch die Kommanditistin zu § 3 Abs. 2 Buchst. b) oder durch die Kommanditistin zu § 3 Abs. 2 Buchst. c). Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 2 Jahren zum 01.01.2024, 0:00 Uhr möglich, danach jeweils zum 01. Januar, 0:00 Uhr eines folgenden Kalenderjahres. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten vor dem Beendigungstermin gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu erklären.*

Sollte ein Fall der vorstehenden lit. i. bis v. eintreten, so sind alle Gesellschafter verpflichtet, den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern, indem in § 10 Abs. 4 die Buchstaben a. bis c. sowie in § 8 Abs. 1 der Satz 3 aufgehoben werden. § 10 Abs. 4 soll in diesem Fall wieder die bisherige, in der Vorbemerkung wiedergegebenen Fassung erhalten, es sei denn die Gesellschafter vereinbaren einstimmig eine andere Fassung."

3. In § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:

   „Solange die Regelungen in Buchstaben a. und b. von § 10 Abs. 4 gelten, soll abweichend von Satz 2 zum stellvertretenden Vorsitzenden stets ein von der Kommanditistin zu § 3 Abs. 2 Buchst. b) benanntes Mitglied gewählt werden."

II. Die Geschäftsführung wird beauftragt, eine neue Lesefassung des Gesellschaftsvertrages zu erstellen.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

C.

Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

1. Einverständnis zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Hiermit wird als Gesellschafter der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG bezüglich der vorstehend unter Ziffer B. genannten Beschlüsse das Einverständnis zur (schriftlichen, fernschriftlichen und/oder telegraphischen) Beschlussfassung im Umlaufverfahren unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Ankündigung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen vorgesehenen Vorschriften erteilt:

Ja: ☒ Nein: ☐

2. Stimmabgabe zu den vorstehend unter Ziffer B. genannten Beschlüssen:

Hiermit wird als Gesellschafter der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zu den unter Ziffer B. genannten Beschlüssen wie folgt abgestimmt:

Zustimmung	Enthaltung	Ablehnung
☒	☐	☐

Für die Landeshauptstadt Magdeburg:

21. Dezember 2021

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Umwelt und
Stadtentwicklung
Beigeordneter
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

[• ... •]

[• ... •]

Für die Avacon Beteiligungen GmbH:

____. Dezember 2021

[• ... •]

[• ... •]

Für die GELSENWASSER Magdeburg GmbH:

____. Dezember 2021

[• ... •]

[• ... •]

Für die Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH:

____. Dezember 2021

[• .. •]

[• ... •]